



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Entschädigungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **21. Juni 2005** die nachfolgende Entschädigungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229).

§ 1 Verdienstausfall

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Vorsitzenden zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Verdienstausfall wird für die tatsächlich übliche Arbeitszeit von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gewährt.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 Satz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	7,50 €
- Ehrenamtliche Stadträte	7,50 €
- Sachkundige Einwohner einer Kommission	7,50 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	7,50 €
- Mitglieder des Wahlausschusses	7,50 €
- Fraktionssitzungen	8,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher	15,00 €
die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher	10,00 €
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	15,00 €
die übrigen Stadträte	10,00 €
die Fraktionsvorsitzenden gem. § 36a HGO	10,00 €
die Ausschussvorsitzenden	10,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 25,50 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36 b Abs. 1 HGO.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden vom Bürgermeister genehmigt. Der Bürgermeister entscheidet über seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) vom 02. November 1993 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 22. Juni 2005

Ute Stenger, Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 25 vom 24.06.2005.

Folgende Änderungssatzung ist in der Entschädigungssatzung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. März 2014:

Satzung zur ersten Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 13 vom 28. März 2014. Die Änderungen betrafen die §§ 1 Abs. 5, 2, 3 Abs. 2 und 4 sowie 4 Abs. 1.

Die Entschädigungssatzung kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.